

## **Reglement des Kirchenrates betreffend die Befreiung von der Wohnsitzpflicht**

vom 19. April 2004

---

Gestützt auf KO Art. 95 Abs. 3 erlässt der Kirchenrat ein Reglement betreffend die Befreiung von der Wohnsitzpflicht.

### **Art. 1 Grundsatz**

In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können einzelne Pfarrfrauen oder Pfarrer von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Der Entscheid darüber obliegt der Kirchgemeindeversammlung und bedarf vorgängig der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Mindestens eine volle Pfarrstelle verbleibt in der Kirchgemeinde (KO Art. 95, Abs. 2).

### **Art. 2 Wohnen auswärts**

Einer auswärts wohnenden Pfarrperson stellt die Kirchgemeinde am Arbeitsort Arbeitsraum zur Verfügung. Für Arbeitsraum ausserhalb der Kirchgemeinde sowie für den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### **Art. 3 Stimmrecht**

Auswärts wohnende Pfarrer und Pfarrfrauen sind als Mitglieder der Kirchenpflege entsprechend ihrem Anstellungsrad stimmberechtigt (KiV Art. 14). Sie haben jedoch in der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde, in der sie tätig sind, kein Stimmrecht und sind hier auch nicht als Synodale wählbar.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 19. April 2004 in Kraft.

Liestal, 19. April 2004

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT  
Kirchenrat

Der Präsident

Die Sekretärin

M. Christ, Pfr.

I. Belser